

**Prüfungsordnung
für den Studiengang „Master of Arts (MA) Klinische Psychologie/Psychoanalyse“
an der International Psychoanalytic University Berlin**

Die Trägerin der International Psychoanalytic University Berlin, die International Psychoanalytic University Berlin GmbH, hat am 14.09.2009 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Arts (MA) Klinische Psychologie/Psychoanalyse“ erlassen. Diese Prüfungsordnung wurde der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Berlin gemäß § 123 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) in der geltenden Fassung vorgelegt und mit Bescheid vom 24. 9. 2009 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im Masterstudiengang Klinische Psychologie/Psychoanalyse an der International Psychoanalytic University Berlin (IPU).

**§ 2
Zweck der Prüfung**

- (1) Die Prüfung bildet den Abschluss eines viersemestrigen Studiums – im Falle des Teilzeitstudiums acht Semester - der Klinischen Psychologie/Psychoanalyse an der International Psychoanalytic University Berlin.
- (2) Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um Methoden der Diagnostik, der Prävention, Intervention und Evaluation beurteilen und anwenden zu können, um klinisch-psychologische Forschungsarbeiten zu verstehen und zu bewerten und um eigene Forschungsarbeiten den wissenschaftlichen Standards entsprechend zu planen, durchzuführen und auszuwerten.

**§ 3
Prüfungsausschuss**

Der akademische Senat der IPU setzt einen Prüfungsausschuss ein, der für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist. Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben sind in der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten der IPU festgelegt.

**§ 4
Prüferinnen und Prüfer**

Prüfungsberechtigt sind alle an der IPU hauptamtlich beschäftigten Professoren. Ferner können Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bestellt werden. Prüfer müssen mindestens über einen Abschluss verfügen, der dem angestrebten Grad des zu Prüfenden entspricht.

§ 5

Zulassung zum Studium

- (1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines sechsemestrigen Bachelor-Studienganges Psychologie einer Universität oder gleichstehenden Hochschule verfügt.
- (2) Gleichfalls zugelassen werden können Absolventen fachlich vergleichbarer Studiengänge, wenn sie über einen Hochschulabschluss (i.d.R. Magister oder Diplom oder Staatsexamen) verfügen und sie sich eventuell noch fehlende Grundlagen für die Aufnahme des Masterstudiums noch aneignen. Zu dem letztgenannten Zweck bietet die IPU vier Brückenkurse in (1) Allgemeiner Psychologie, (2) Entwicklungspsychologie, (3) Klinischer Psychologie und (4) Methodenlehre im Umfang von jeweils 5 Leistungspunkten an. Jeder Brückenkurs wird mit einer an den Prüfungsanforderungen des Bachelor-Studienganges Psychologie orientierten Prüfung abgeschlossen. Die Brückenkurse sollen vor Aufnahme des Studiums besucht werden. In Ausnahmefällen kann ein Studienbewerber mit der Auflage zugelassen werden, die Brückenkurse bis zum Ende des zweiten Studienseesters (im Falle des berufsbegleitenden Teilzeitstudiums bis zum Ende des vierten Studienseesters) erfolgreich zu absolvieren. Brückenkurse können erlassen werden, wenn der Studienbewerber entsprechende Leistungsnachweise einer Hochschule beibringen kann.
- (3) Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, entscheiden die Fachvertreter über die Zulassung zum Master-Studiengang nach folgenden Kriterien: Bisheriges Studienprofil, bisherige Studienleistungen, Erfahrungen auf dem für das gewählte Studium relevante Praxisfeld und persönlicher Eindruck im Bewerbungsgespräch.
- (4) Die IPU bemüht sich um ein individualisiertes Auswahlverfahren, das in der Regel persönliche Gespräche mindestens eines Hochschullehrers mit allen Studienbewerbern einschließt.

§ 6

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Wenn der Masterstudiengang Klinische Psychologie/Psychoanalyse als Teilzeitstudium angeboten wird, verlängert sich die Regelstudienzeit auf acht Semester.

§ 7

Leistungen und Anforderungen

Für den Masterstudiengang sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen, davon

1. 80 LP für das Kernfach Klinische Psychologie/Psychoanalyse
2. 15 LP aus berufspraktischer Tätigkeit
3. 25 LP für die Masterarbeit

§ 8

Auslandsstudium

Die IPU ermöglicht ihren Studierenden, Teile der erforderlichen Studienleistungen an ausländischen Hochschulen zu erwerben, mit denen es entsprechende Vereinbarungen gibt. Der Prüfungsausschuss der IPU regelt das Verfahren der Anerkennung von Studienleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind. Er orientiert sich dabei an den Verträgen zwischen der IPU und den ausländischen Hochschulen.

§ 9

Durchführung und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Master Klinische Psychologie/Psychoanalyse legt den Zeitraum fest, innerhalb dessen die Prüfungsleistungen erbracht werden und bestimmt, zu welchen Zeitpunkten Wiederholungsprüfungen stattfinden sollen.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt fest, welche schriftlichen Arbeiten in digitalisierter Form abgegeben werden können bzw. müssen und bestimmt das zu wählende Speichermedium.
- (3) Eine nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4, 0) bewertete Masterarbeit darf einmal wiederholt werden.
- (4) Eine nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4, 0) bewertete Modulprüfung darf einmal wiederholt werden.
- (5) Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen kann die vorgesehene Form der Prüfung ganz oder teilweise durch eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form ersetzt werden.

§ 10

Nachweis von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht und nach den Maßstäben des European Credit Transfer System (ECTS) mit Leistungspunkten nachgewiesen.
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen werden den Studierenden bescheinigt.

§ 11

Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt 6 Monate, im Falle des Teilzeitstudiums 12 Monate. Die Arbeit umfasst etwa 20.000 Wörter.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende fähig ist, mit den wissenschaftlichen Methoden des Fachs im festgelegten Zeitraum ein Problem aus dem Gebiet der Klinischen Psychologie/Psychoanalyse selbständig zu bearbeiten, zu wissenschaftlich begründeten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse angemessen darzustellen.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei prüfungsberechtigten Gutachtern beurteilt. Im Falle unterschiedlicher Beurteilung wird die Note durch Mittelwertsbildung errechnet.

§ 12
Studienabschluss

- (1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die gemäß § 7 geforderten Leistungspunkte nachgewiesen und der Abschluss der einzelnen Module erreicht worden sind.
- (2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus allen Studienleistungen errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtleistung werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Notenwert wird mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen.
- (3) Aufgrund des erreichten Studienabschlusses werden ein Zeugnis, eine Urkunde, ein Diploma Supplement über die Inhalte des Studiums und ein Transcript of Records über die erbrachten Studienleistungen ausgestellt.
- (4) Ist der Studienabschluss endgültig nicht erreicht, so erhält der oder die Studierende einen schriftlich begründeten Bescheid.

§ 13
Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung am 25.09.2009 in Kraft.